

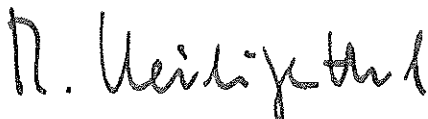
## Patent Policy für Existenzgründungen

Für Patente und andere Schutzrechte, die im Zusammenhang mit Existenzgründungen von Mitgliedern der Universität eine Rolle spielen, beschließt die Universität nachfolgende Richtlinien. Mit diesen Richtlinien verfolgt die Universität das Ziel, Gründerinnen und Gründer der Universität bei Ihrem Gründungsvorhaben zu unterstützen. Die Universität behält sich im Einzelfall vor, eine von den Vorgaben dieser Richtlinien abweichende Entscheidung zu treffen.

1. Erfinder/innen aus der Universität, die eine Existenzgründung beabsichtigen, erhalten das Recht, die von Ihnen gemachte(n) und von der Universität in Anspruch genommene(n) Dienstleistung(en) für Ihre Existenzgründung zu nutzen. Dazu wird Ihnen ein mit Ausnahme von untenstehender Ziffer 7 ausschließliches Nutzungsrecht an den betreffenden Schutzrechten (Patent, Markenschutz u.a.) zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren eingeräumt, sofern nicht begründete Interessen ggf. weiterer Miterfinder/innen entgegenstehen.
2. Die Nutzungsdauer kann in begründeten Ausnahmefällen auf 5 Jahre verlängert werden.
3. Die Patentierung der Erfindung(en) erfolgt durch die Universität. Diese trägt während der Laufzeit des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 alle Patentierungskosten. Entscheidet sich die Universität im weiteren Verlauf für die Aufgabe einzelner Schutzrechtspositionen, so wird sie diese nach den Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes zur Übernahme anbieten.
4. Führt die Verwertung der Erfindung während der Laufzeit des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 zu Einnahmen beim Gründungsunternehmen, so ist das Gründungsunternehmen verpflichtet, dies der Universität mitzuteilen. Der Universität steht aus diesen Einnahmen eine angemessene marktübliche Gebühr für das Nutzungsrecht nach Ziffer 1 zu. Die Höhe der Gebühr wird im jeweiligen Einzelfall nach Mitteilung der Einnahmen vereinbart. Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung nicht zustande, so wird die Höhe der Gebühr von der Patentverwertungsgesellschaft festgelegt.

5. Während der Laufzeit des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 haben die Gründer/innen eine Option auf die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine reguläre Lizenz oder auf die Übertragung der Schutzrechte. Die Lizenzierung an bzw. die Übertragung auf die Ausgründung soll in der Regel zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Die Wertermittlung soll durch die Patentverwertungsagentur der Universität (Innovations-Management GmbH des Landes Rheinland-Pfalz) vorgenommen werden. Die Gründer/innen müssen die Einnahmen, die aus den Schutzrechten bereits erzielt wurden, zum Zweck der Wertermittlung gegenüber der Universität offenlegen.
6. Bei Schutzrechten, deren Wert unterhalb einer noch festzulegenden Bagatellgrenze liegt, muss die Kaufsumme mindestens die Kosten decken, die die Universität zur Erlangung des Schutzrechts aufgebracht hat (Anmeldegebühren, Arbeitnehmererfindervergütungen etc.)
7. Bei der Universität verbleibt in der Regel ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Forschung und Lehre.
8. Bei Erfindungen, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausgründung erfolgen, wird die Universität die Freigabe der Erfindung an die Erfinder/innen erwägen.

Mainz, den 17. Juni 2010



Prof. Dr. Roman Heiligenthal

Präsident